****

**Kirchenchor Dürnten**

**Statuten**

**Zweck des Vereins**

**Art 1**

Unter dem Namen Kirchenchor Dürnten besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

**Art 2**

Der Verein bezweckt die Förderung der Kirchenmusik in der reformierten Kirchgemeinde Dürnten. Er wirkt an kirchlichen Anlässen mit. Nach Möglichkeit gestaltet er jährlich ein Konzert.

Der Kirchenchor ist Mitglied des Schweizerischen Kirchengesangsbundes.

**Art 3**

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

**Bestand des Vereins**

**Art 4**

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

a Aktivmitglieder sind Sängerinnen und Sänger. Sie entrichten den festgelegten Jahresbeitrag und nehmen regelmässig an den Aktivitäten des Chors teil.

Neuaufnahmen sind an jeder Generalversammlung möglich. Austritte sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der nächsten GV schriftlich mitzuteilen.

b Passivmitglieder sind ehemalige Aktive. Sie entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag und werden regelmässig über die Aktivitäten des Chors informiert.

c Freunde und Gönner zahlen einen freiwilligen Beitrag und werden regelmässig über die Aktivitäten des Chors informiert.

d Von der Generalversammlung können Personen, die während 20 Jahren aktiv am Chorleben teilgenommen haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Organisation des Vereins**

**Art 5**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung

- Der Vorstand

- Die Musikkommission

- Die Revisionsstelle

**Art 6**

Die Generalversammlung (GV) ist für Aktivmitglieder obligatorisch und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Passivmitglieder und Gäste können ohne Stimmrecht teilnehmen.

Wo nicht anders erwähnt entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

* Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
* Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
* Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
* Entlastung des Vorstandes
* Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Vertreterinnen und Vertreter des Chors in der Musikkommission und der Revisionsstelle
* Wahl der Dirigentin oder des Dirigenten
* Festsetzung der Mitgliederbeiträge
* Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
* Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte
* Änderungen der Statuten
* Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern (mit Zweidrittelsmehrheit)
* Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (mit Zweidrittelsmehrheit)

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

**Art 7**

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand genehmigt das Budget für Konzerte und ähnliche Anlässe.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art 8**

Die Musikkommission besteht aus mindestens je einem Mitglied des Vorstandes und des Vereins, der Dirigentin oder dem Dirigenten und einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Organistenteam. Bei Bedarf wird jeweils auch ein Mitglied der Kirchenpflege oder des Pfarrteams eingeladen.

Die Musikkommission erstellt das Jahresprogramm mit den kirchlichen Anlässen und Konzerten.

Sie pflegt den Kontakt zu den Gastsängerinnen und Gastsängern.

Sie verwaltet das Notenarchiv und stellt die aktuellen Noten bereit.

**Art 9**

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der GV gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

**Mittel**

**Art 10**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Kirchenpflege, Mitgliederbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern, Gönnerbeiträgen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

**Art 11**

Das Dirigentensalär entspricht den Richtlinien des Schweizerischen Kirchengesangsbundes und wird durch die Kirchgemeinde entrichtet.

Die Dirigentin oder der Dirigent erstellt in Zusammenarbeit mit der Musikkommission das Budget für Konzerte zuhanden des Vorstandes.

**Art 12**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Auflösung des Vereins**

**Art 13**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall an die Kirchgemeinde Dürnten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Februar 2015 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 21. März 1990.

|  |  |
| --- | --- |
| Der Präsident: | Die Aktuarin: |
| Macintosh HD:Users:ruediheimlicher:Documents:RH:Unterschrift:Unterschrift ganz_n.jpg | Macintosh HD:Users:ruediheimlicher:Documents:Chor:Vorstand:U Sonja.jpg |
| Ruedi Heimlicher | Sonja Rhyner |